

Revidierte Jagdverordnung und Grossraubtiermanagement

Einleitung

Seit 1. Februar 2025 ist die geänderte Jagdverordnung in Kraft. Für die Umsetzung der neuen Vorgaben sind alle Beteiligten, insbesondere die Kantone und Tierhaltenden (Talbetriebe und Sömmerungsbetriebe) stark gefordert.

Die vorliegende Zusammenstellung soll eine Übersicht geben über die aktuellen Anforderungen und den derzeitigen Stand der Umsetzung. Ebenso werden die wichtigsten Problemfelder geortet und Lösungsvorschläge präsentiert.

Das vorliegende Merkblatt von SBV und SAV richtet sich in erster Linie an die nationalen und kantonalen Produzentenorganisationen. Es kann an weitere Interessierte Personen und Organisationen weitergegeben werden.



Bild: Agridea

Beiliegende Dokumente:

- [Jagdverordnung \(Stand 1. Februar 2025\)](#)
- [Erläuternder Bericht](#)
- [Katalog des BAFU für Herden- und Bienenschutzmassnahmen der Kantone \(Stand Februar 2025\)](#)



Bild: zvg

Merkblatt

Handlungsfeld 1: Abläufe und Zuständigkeiten

Ausgangslage:

Mit der neuen JSV werden mehr Kompetenzen bei der Umsetzung und Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen vom BAFU an die Kantone übertragen. Das BAFU beteiligt sich mit einem fixen maximalen Jahresbeitrag pro Kanton (abhängig von Anzahl Wolfsrudel und Bestand an Kleinviehdüchern) an den Herdenschutzmassnahmen ([Art. 10f](#)). Das BAFU übernimmt maximal 50% der Kosten. Die anderen 50% müssen von den Kantonen übernommen werden. Die unterstützten Herdenschutzmassnahmen sind im [Massnahmenkatalog des BAFU](#) aufgelistet. Dazu gehören: Zaunkosten im Sömmerungsgebiet und auf der LN, Kosten für die Haltung von Herdenschutzhunden, Erfolgsprämie bei Bestehen der Einsatzbereitschaftsprüfung für Herdenschutzhunde, mobile Unterkünfte. Die Kantone können beim BAFU ein Gesuch stellen und die Unterstützung von weiteren, nicht im Katalog aufgeführten Massnahmen beantragen ([Art. 10 Abs.2 Best. d](#)).

Für die Verhütung von Konflikten mit Herdenschutzhunden und die Entflechtung von Mountainbike-/Wanderwegen und Weiden mit Herdenschutzhunden, können die Kantone separate Gesuche ausserhalb des fixen Maximalbeitrags beim BAFU einreichen.

Die Produzent:innen stellen die Gesuche zur Unterstützung von Herdenschutzmassnahmen direkt bei den Kantonen. Die Gesuchsstellung über Agridea für die Zaunbeiträge entfällt.

In der Frühlingssession hat sich der Ständerat mit grosser Mehrheit für einen Finanzierungsanteil von 80% des BAFU ausgesprochen ([Mo. Engler, 24.4469](#)). Nun geht das Geschäft in die Nationalratskommission. Die Erhöhung des Finanzierungsanteils des BAFU ist aber frühestens ab 2026 zu erwarten.

Problemfelder:

Problemstellungen	Lösungsansätze und Beschreibung	Zuständigkeit	Bemerkungen und zusätzliche Informationen (z.B. Hyperlinks)
Der vom BAFU übernommene Kostenanteil für die Herdenschutzmassnahmen beträgt neu nur noch 50% (bis 2024: 80%). In finanzschwächeren Kantonen ist die Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen nicht gesichert.	In der Frühlingssession hat sich der Ständerat mit grosser Mehrheit für einen Finanzierungsanteil von 80% des BAFU ausgesprochen (Mo. Engler, 24.4469). Nun geht das Geschäft in die Nationalratskommission. Auch bei einer Annahme durch den Nationalrat ist eine Umsetzung der 80% frühestens ab 2026 zu erwarten.	Politik/ Verbände/ Kantone	Mo. Engler 24.4469

Handlungsfeld 2: Herdenschutz mit Hunden und mit Zäunen

Ausgangslage:

Herdenschutzhunde (Art. 10d):

Die Zucht von HSH ist seit der aktuellen JSV-Revision nicht mehr zentral koordiniert, geregelt und gefördert. Den einzelnen HSH-Haltern gibt dies mehr Freiheit (weitgehend freie Rassewahl, weniger Vorgaben zu Zucht und Ausbildung der HSH), aber es bedeutet auch mehr Eigenverantwortung. Damit ein Hund als HSH anerkannt wird, muss dieser seine Eignung als HSH in einer national einheitlichen Prüfung nachweisen. Eine finanzielle Unterstützung wird erst bei erfolgreicher Ablegung der Prüfung ausbezahlt (CHF 3'500/HSH). Die Prüfung ist das BAFU verantwortlich. Das BAFU hat für die 2 nächsten Jahre Agridea mandatiert, die Prüfungen zu organisieren und durchzuführen.

Herdenschutzmassnahmen:

Die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Schäden sind in der JSV (Art. 10b Abs. 2) definiert. Es können in Absprache mit dem BAFU zusätzliche Massnahmen der Kantone durch das BAFU mitfinanziert werden. Die Kantone sind ausserdem frei, zusätzliche Herdenschutzmassnahmen selber zu definieren und zu finanzieren.

Für Sömmerungsbetriebe, die Schafe oder Ziegen sömmern, muss die Herdenschutzberatung die möglichen/ sinnvollen Herdenschutzmassnahmen definieren und schriftlich festhalten (Art. 10b Abs. 1). Dieses einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept dient auch als Grundlage für die Zusatzbeiträge für den Herdenschutz gemäss DZV.

Auf Sömmerungsweiden, welche nicht durch die aufgeführten Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können, müssen nach dem ersten Wolfsangriff Notfallmassnahmen umgesetzt werden (Art. 10b Abs. 3). Die Notfallmassnahmen werden im einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept definiert. In der Regel bedeuten Notfallmassnahmen: Vorzeitige Abalpung oder Überführung der Tiere in eine geschützte Weide. Bei vorzeitiger Abalpung wird wie bisher ein Futtergeld ausbezahlt.

Art. 10c definiert die genauen Anforderungen an Herdenschutzzäune (Anzahl Litzen, Zaunspannung, Abstand der untersten Litze zum Boden, Zaunhöhe). Es werden neu nur noch für Nachtpferche/ Nachweiden im Sömmerungsgebiet Zaunpauschalen ausbezahlt. Für Zaunverstärkungen in der LN und im Sömmerungsgebiet gelten Beiträge pro Laufmeter.

Problemfelder:

Problemstellungen	Lösungsansätze und Beschreibung	Zuständigkeit	Bemerkungen und zusätzliche Informationen (z.B. Hyperlinks)
Wissen und Erfahrung zu HSH-Zucht und HSH-Ausbildung sind heute vorhanden, aber nicht allen einfach zugänglich.	Wissen und Erfahrungen zur HSH-Zucht breit zugänglich machen (Merkblätter, Kursangebote...) – dieses Wissen findet sich heute bei erfahrenen HSH-Züchtern (welche grossteils in verschiedenen Zuchtvereinen zusammengeschlossen sind und/oder unter Anleitung und Schulung von AGRIDEA als sogenannte Fachberater HSH tätig waren).	Kantone/Dritte (Wissenssicherung und -transfer zu Zucht)	Aktuell existierende HSH-Zuchtvereine: HSH-CH, PA-HSH (Pastore Abruzzese), CGT-HSH (Transmontano),... MB «Die Einsatzbereitschaftsüberprüfung »
Es ist wichtig, dass die Nachfragen nach HSH in allen Kantonen gedeckt werden kann (auch in kleineren Kantonen ohne kantonales HSH-Programm).	Interkantonale Zusammenarbeit ist eine Voraussetzung, damit dies funktionieren kann.	Kantone	
Es herrscht nur teilweise Konsens zum “state of the art” betreffs Ausbildung der HSH.	Die Kantone sollten sich einigen (in Zusammenarbeit mit den Zuchtvereinen), welche Grundzüge als “state of the art” für HSH-Ausbildung gelten sollen.	Kantone/ Zuchtvereine	
Die Kantone sind zuständig für die einzelbetriebliche Planung zur Verhütung von Konflikten mit anerkannten HSH.	Es braucht eine nationale Lösung für den Bereich Unfallverhütung/ Konfliktmanagement. Im Bereich Konfliktmanagement und Unfallverhütung im Kontext HSH liegt heute das gesammelte Knowhow	Kantone BUL	Ratgeber « Konfliktmanagement HSH im Einsatz »

Merkblatt

Problemstellungen	Lösungsansätze und Beschreibung	Zuständigkeit	Bemerkungen und zusätzliche Informationen (z.B. Hyperlinks)
	bei der BUL. Diese sollte durch die Kantone weiterhin eingebunden werden in dieses Thema (Erarbeiten, Aktualisieren und Bereitstellen von Info- und Markierungsmaterial, Schulungs- und Beratungsangebote, Erstellen von Gutachten...).		<p>MB «HSH und Tourismus – Infomaterial»</p> <p>MB «Besucherlenkungstafeln»</p>
<p>Zäune im Sömmerungsgebiet für Kleinwiederkäuer für Nachtweiden und Nachtpferche müssen eine Höhe von 105 cm ausweisen.</p> <p>Die Definition von Nachtweiden ist in der Verordnung nicht aufgeführt.</p> <p>Gängige Definition von Nachtweiden: grosszügige Einzäunung, die Tiere fressen in der Nachtweide, sie bleiben i.d.R. eine längere Zeit in derselben Weide – unter Umständen auch am Tag.</p> <p>Die Zaunhöhe von 105cm ist für die Praxis schwierig umzusetzen: hohe Materialkosten, grosses Gewicht der Weidenetze.</p>	Appell an die Kulanz der Kantone, 90 cm-Zäune im Rahmen der Herdenschutzkonzepte für Nachtweiden zu akzeptieren.	Kantone	<p>MB «Wolfschutzzäune auf Kleinviehweiden»</p> <p>Beilageblatt «Verhalten von Grossraubtieren gegenüber Zäunen»</p> <p>MB «Sichere Übernachtungsplätze für behirtete Kleinviehherden»</p> <p>Info Flutterbänder und Blinklampen</p>
Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden (Art. 10b Abs. 2): Ständige Behirtung mit Nachtpferchen/Nachtweide/Schlechtwetterweide ist keine für Schafe und Ziegen	Die Verordnung lässt keinen Spielraum.	Politik/ Verbände	

Merkblatt

Problemstellungen	Lösungsansätze und Beschreibung	Zuständigkeit	Bemerkungen und zusätzliche Informationen (z.B. Hyperlinks)
<p>anerkannte Massnahme gemäss JSV (aber anerkannt durch die DZV). Die Tiere gelten nur in der Nacht als geschützt (und werden im Fall von Rissen entschädigt bzw. an die Schadschwelle angerechnet). Werden Tiere am Tag gerissen, wird nur entschädigt, wenn ein Notfallkonzept umgesetzt wird.</p> <p>Ständige Behirtung mit Nachtpferchen/Nach-eiden kann auf vielen Alpen relativ einfach umgesetzt werden. Dementsprechend sind sehr viele Alpen betroffen!</p>	<p>Es braucht evtl. einen politischen Vorstoss, um die ständige Behirtung mit Nachtpferch/ Nachtweide als Herdenschutzmassnahme in der JSV zuzulassen.</p>		
<p>Das Ergreifen von Notfallmassnahmen hat meist eine vorzeitige Abalpung zur Folge. Die Gefahr ist sehr gross, dass Alpen in Gebieten mit hohem Wolfsdruck und schwierigen topographischen Bedingungen aufgegeben werden.</p>	<p>Konsequente Wolfsregulation in diesen Gebieten. Allgemein sind die Kantone aufgerufen, bei Überschreiten der Schadschwelle die Abläufe zu beschleunigen und rasch eine Abschussbewilligung zu beantragen.</p>	Kantone/ BAFU	

Handlungsfeld 3: Regulation

Ausgangslage:

Auch mit dem revidierten Jagdgesetz bleibt der Wolf eine geschützte Art. Seine Regulierung erfolgt in erster Linie über die teilweise Entnahme von geborenen Jungtieren des aktuellen Jahres. In besonderen Fällen können die Kantone ganze Rudel entfernen; das Rudel muss ein nachweislich unerwünschtes Verhalten zeigen.

[Artikel 4b der neuen JSV](#) regelt die proaktive Regulierung von Wolfsbeständen durch die Kantone gemäss [Artikel 7a JSG](#). Danach können die Kantone nach Anhörung des BAFU eine proaktive Bestandesregulierung im Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar vorsehen. Damit die Kantone in diesem Zeitraum in den Wolfsbestand eingreifen können, bevor Schaden entstanden ist, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein: So muss ein Risiko für Nutztiere bestehen und Herdenschutzmassnahmen müssen umgesetzt sein. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann ein Teil der Jungtiere reguliert werden. Ganze Rudel können nur abgeschossen werden, wenn sie unerwünschtes Verhalten zeigen, wobei die minimale Anzahl Rudel pro Region nicht unterschritten werden darf. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) muss den Regulierungsgesuchen der Kantone zustimmen.

In [Art. 4c](#) wird neu die reaktive Regulation von Wolfsrudeln im Sinne einer Spezialregelung zu [Art. 12](#) Abs. 4 des JSG geregelt. Von Juni bis August können die Kantone schadenstiftende Wolfsrudel reaktiv regulieren, also nachdem Schaden entstanden ist. Auch diese Abschüsse verfügen die Kantone, nach vorgängiger Zustimmung des BAFU. Die Kantone können neu auch einzelne Wölfe abschiessen, die eine Gefährdung für Menschen darstellen ([Art. 9 c JSV](#)). Schon bisher war der Abschuss von Einzelwölfen bei Schaden möglich. Hier ist keine Zustimmung des BAFU notwendig.

Der neue Artikel 9b präzisiert den Abschuss von Einzelwölfen durch die Kantone in Anlehnung an [Art. 12](#) Abs. 2 des JSG. Die Kantone können den Abschuss eines Einzelwolfs, der nicht zu einem Rudel gehört, anordnen, wenn dieser einen erheblichen Schaden (d.h. bei Überschreitung der definierten Schadschwellen) an Nutztieren verursacht hat oder Menschen gefährdet. Angerechnet werden dürfen nur Nutztierrisse, die mittels zumutbarer Massnahmen zum Herdenschutz geschützt waren. Wolfspaare werden als zwei Einzelwölfe behandelt, d.h. es ist in der Kompetenz der Kantone, eine Verfügung gegen ein Mitglied des Paares zu erlassen.

Merkblatt

Problemfelder:

Problemstellungen	Lösungsansätze und Beschreibung	Zuständigkeit	Bemerkungen und zusätzliche Informationen (z.B. Hyperlinks)
Jagdbanngebiete: In Jagdbanngebieten ist keine Regulierung möglich. In gewissen Regionen mit hohem Wolfsdruck ist die Regulierung aufgrund von Jagdbanngebieten praktisch unmöglich (z.B. GL).	Die Gesetzgebung lässt keinen Spielraum. Es braucht evtl. einen politischen Vorstoss.	Politik/ Verbände	
Risse auf LN werden nicht angerechnet. Es ist nicht verständlich, warum nur Risse im Sömmerungsgebiet an die Schadschwelle angerechnet werden.	Es braucht evtl. einen politischen Vorstoss.	Politik/ Verbände	
Bei der proaktiven Regulierung können nur Rudel aber keine sesshaft lebenden Wolfspaare reguliert werden. Wolfspaare entwickeln sich im Folgejahr mit grosser Wahrscheinlichkeit zu Rudeln (Art. 4b Abs. 1).	Die Verordnung lässt keinen Spielraum. Es braucht evtl. einen politischen Vorstoss.	Politik/ Verbände	
Die genannten Schadschwellen gemäss Art. 9b Abs. 2 sind viel zu hoch und nicht effizient. Beginnen Wölfe Herdenschutzmassnahmen zu umgehen, muss schneller reagiert werden können.	Appell an die Kulanz der Kantone bei der Aufnahme der Schäden. Appell an den Pragmatismus der Kantone bei der Überprüfung der Herdenschutzmassnahmen. Allgemein sind die Kantone aufgerufen, bei Überschreiten der Schadschwelle die Abläufe zu beschleunigen und rasch eine Abschussbewilligung zu beantragen.	Kantone, (BAFU)	

Merkblatt

Problemstellungen	Lösungsansätze und Beschreibung	Zuständigkeit	Bemerkungen und zusätzliche Informationen (z.B. Hyperlinks)
<p>Nach Art. 9b Abs. 2 dürfen die Kantone eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe nur erteilen, wenn diese nicht zu einem Rudel gehören und einen erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten oder Menschen gefährden.</p>	<p>Die Möglichkeit, problematische Wölfe auch aus einem Rudel zu entnehmen, muss das ganze Jahr über möglich sein, wenn sie erheblichen Schäden anrichten und nicht nur, wenn sie eine Gefahr für den Menschen darstellen.</p> <p>Es braucht evtl. einen politischen Vorstoss.</p>	<p>Politik/ Verbände</p>	

Merkblatt

Handlungsfeld 4: Entschädigungen

Ausgangslage:

Es werden nur Tiere an die Schadschwelle angerechnet, die geschützt waren (gemäss [Art. 10b](#)). Nicht schützbar Weiden: beim 1. Wolfsangriff werden die Risse an die Schadschwelle angerechnet. Anschliessend muss das Notfallkonzept angewendet werden (Überführen in eine geschützte Weide oder Abalpung). Wird das Notfallkonzept nicht umgesetzt, werden die Risse bei einem 2. Wolfsangriff nicht mehr an die Schadschwelle angerechnet.

Das BAFU entschädigt neu nur noch Risse in geschützten Situationen ([Art. 10](#) Abs. 3). Nicht schützbar Weiden: beim 1. Wolfsangriff werden die

Risse entschädigt. Anschliessend muss das Notfallkonzept angewendet werden (Überführen in eine geschützte Weide oder Abalpung). Wird das Notfallkonzept nicht umgesetzt, werden die Risse bei einem 2. Wolfsangriff nicht mehr entschädigt.

Nicht schützbar Weiden erhalten keinen Zusatzbeitrag gemäss [DZV](#) (damit eine Alp als schützbar gilt und den Zusatzbeitrag erhält, müssen sich die Tiere 60% der Alpzeit in einer geschützten Situation befinden).

Problemfelder:

Problemstellungen	Lösungsansätze und Beschreibung	Zuständigkeit	Bemerkungen und zusätzliche Informationen (z.B. Hyperlinks)
Das BAFU beteiligt sich nur noch an Rissentschädigungen, wenn die Tiere korrekt geschützt waren, bzw. das Notfallkonzept auf nicht schützbar Weiden umgesetzt wurde. Die Anforderungen, damit Tiere als geschützt gelten, wurden mit der neuen JSV verschärft. Es ist mit viel Unmut vonseiten der Tierhaltenden auszugehen.	Appell an die Kantone, auch Rissentschädigungen ohne Beitrag des BAFU auszubehalten.	Kantone	
Verschollene Tiere, abgestürzte Tiere: Der Entscheid für eine Entschädigung obliegt den Kantonen.	Appell an die Kantone, abgestürzte und verschollene Tiere auch abzugelten. Das Monitoring der Wildhut muss entsprechend angepasst werden, damit die Vorfälle belegt werden können.	Kantone	

Merkblatt

Problemstellungen	Lösungsansätze und Beschreibung	Zuständigkeit	Bemerkungen und zusätzliche Informationen (z.B. Hyperlinks)
<p>Tiere werden nur entschädigt, wenn sie in der TVD registriert sind (Art. 10, Abs. 3). Tierhalter haben aber gemäss Tierseuchenverordnung 20 bzw. 30 Tage nach der Geburt Zeit für die Registrierung.</p>	<p>Der Vollzug muss vereinheitlicht werden, und die Tierhaltenden müssen informiert werden.</p>	<p>Kantone Herden- schutz- bera- tung</p>	
<p>In gewissen Kantonen (z.B. BE, VD) wurden gute Erfahrungen gemacht mit kantonalen Herdenschutzkommissionen. Umsetzungsprobleme, Regulierungsgesuche etc. werden in der Kommission besprochen. Zusammensetzung der Kommission: Produzentenvertretung, Landwirtschaftsamt, Umwelt-/Jagdamt, evtl. weitere Organisationen.</p>	<p>Kantonale Herdenschutzkommission einsetzen.</p>	<p>Kantone</p>	